

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Ausgabe November 2006)

1. Anwendbarkeit

Für jede von uns auszuführende Lieferung sind die nachstehend genannten Bedingungen massgebend. Dies gilt auch für künftige Geschäfte, bis zur Abänderung oder zum Widerruf dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Art und Umfang unserer Lieferungen sind in der Auftragsbestätigung bestimmt.

2. Preise

Die Notierungen unserer Offerten, schriftlich, telefonisch oder mündlich sind freibleibend und ohne Verbindlichkeit für uns. Sie verstehen sich für die der Anfrage zugrunde gelegten Mengenkategorien, exkl. MWST, Fracht, Porto und Verpackung. Sie basieren auf den am Tag der Bestätigung bekannten Löhnen, Kosten, Abgaben und Wechselkursen. Erhöhen sich dieselben in der Zeit bis zur Auslieferung, behalten wir uns vor, die Preise entsprechend anzupassen.

3. Zahlungen

Sofern nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, sind unsere Fakturen innert 30 Tagen ab Fakturadatum netto zahlbar.

4. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen werden nach Möglichkeit eingehalten, sind aber unverbindlich. Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug sind ausgeschlossen. Tritt der Käufer wegen Lieferverzug vom Vertrag zurück, sind wir berechtigt, die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen. Werden bei Abrufaufträgen die Teillieferungen nicht innert der vereinbarten Frist abgerufen, so steht uns das Recht zu, die Teillieferung in Rechnung zu stellen und ihre Abnahme innert 30 Tagen zu fordern. Nach Ablauf dieser Frist lagert die Ware auf Rechnung und Gefahr des Bestellers bei uns.

5. Nutzen und Gefahr

Gehen mit dem Versand, d.h. sobald die Ware unser Haus verlässt, auf den Käufer über. Die Versicherung der Ware gegen Schäden und Verluste während des Transportes obliegt dem Käufer. Ohne Vorschrift des Bestellers werden Versandweg und Versandart nach bestem Ermessen gewählt.

6. Mehr- oder Minderlieferungen

Bis zu 10% der bestellten Stückzahl ist vorbehalten.

7. Werkzeuge

Werkzeuge aller Art, die nicht vom Besteller zur Verfügung gestellt wurden, sind in jedem Fall unser Eigentum. Die Werkzeuge werden solange ausschliesslich für Aufträge des Bestellers verwendet, als er laufend Waren bestellt, die mit diesem Werkzeug produziert werden. Erfolgt während 3 Jahren nach der letzten Lieferung keine Bestellung, sind wir frei, mit diesem Werkzeug auch für Dritte zu produzieren.

8. Aufbewahrung und Pflege der Werkzeuge

Wir bewahren die Werkzeuge für Nachbestellungen sorgfältig auf und pflegen sie während 5 Jahren seit der letzten Lieferung. Der weitere Verlauf der Lagerung wird nach gegenseitiger Absprache geregelt.

9. Anlieferung von Zubehörteilen

Werden durch den Besteller Zubehörteile angeliefert, so müssen diese mit einem Überschuss von 5 bis 10% angeliefert werden, um den Ausschuss beim Verarbeiten zu decken. Nicht rechtzeitige oder nicht einwandfreie Zustellung entbindet uns vor der Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist.

10. Mängelrüge und Gewährleistung

Mängelrügen müssen uns unverzüglich und spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich gemeldet werden. Erweist sich die Mängelrüge als begründet, so leisten wir nach unserer Wahl kostenlos Ersatz durch Nachbesserung oder Neulieferung, oder wir schreiben den Rechnungsbetrag oder den Minderwert gut. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Bestellers an uns für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden ist ausgeschlossen. Wir lehnen jegliche Produkthaftpflicht ab. Die Genehmigung von Ausfallmustern durch den Besteller schliesst eine spätere Mängelrüge aus, sofern die gelieferten Teile mit dem genehmigten Ausfallmuster übereinstimmen. Werden Teile nach Entwürfen oder Zeichnungen des Bestellers geliefert, so beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die gelieferten Teile diesen Unterlagen entsprechend ausgeführt worden sind. Für Eignung zu den vom Besteller gedachten oder anderen Verwendungszwecken wird keine Gewähr übernommen.

11. Schutzrechte Dritter

Sofern wir Gegenstände nach Entwürfen, Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben worden sind oder nach Angaben irgendwelcher Art zu liefern haben, übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch die Herstellung und Lieferung der Gegenstände keine gewerblichen Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der Besteller übernimmt allen Schaden, der aus einer Verletzung von Rechten Dritter entstehen kann.

12. Erfüllung, Gerichtsstand und Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus dem Rechtsverhältnis zwischen Besteller und uns erwachsenen Verbindlichkeiten ist der Sitz unserer Firma. Es gilt schweizerisches Recht.